Zürich, 17. Dezember 2013

Reglement für die Videoüberwachung von Immobilien der Stadtpolizei Zürich

Gestützt auf Art. 9 und 10 DSV erlässt die Stadtpolizei Zürich folgendes Reglement:

Art. 1
Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung von Immobilien der Stadtpolizei Zürich.

Art. 2
Zweck der Videoüberwachung

[1] Die Videoüberwachung mit Aufzeichnung nach diesem Reglement dient in erster Linie der **anlassbezogenen** Überwachung von neuralgischen Punkten von Immobilien der Stadtpolizei Zürich im Rahmen von regelmässig wiederkehrenden planbaren Grossveranstaltungen sowie spontanen Ereignissen mit grossem Gefährdungspotential für Polizeigebäude.

[2] Zweckbestimmungen nach Absatz 1:
- Überwachung von Polizeigebäuden bei bewilligten Grossanlässen (Demos, Umzüge, Feste)
- Überwachung von Polizeigebäuden in der Nähe von unbewilligten, gewalttätigen Ereignissen (Demos, illegale Partys, Ausschreitungen)

[3] Die Videoüberwachung mittels Live-Monitoring ist für sämtliche Kameras im Aussenbereich vorgesehen (ergibt sich aus dem Anhang).

[4] In Warteräumen oder zwecks Eingangskontrolle in Eingangsbereichen mit Schleusenfunktion ist Videoüberwachung einzig mittels Live-Monitoring zulässig.

[5] Die Überwachung und Identifizierung von Personen sowie die Verwendung von gespeicherten Bilddaten ist nur bei strafrechtlich und zivilrechtlich relevanten Ereignissen erlaubt.

Art. 3
Umfang und Art der Videoüberwachung

[1] Art der Videoüberwachung ergibt sich aus dem Anhang.

[2] Der Beginn der Videoüberwachung mit Aufzeichnung richtet sich nach dem Beginn einer Veranstaltung oder eines Ereignisses. Bei planbaren Grossanlässen werden die Videokameras frühestens eine Woche vor dem Anlass in Betrieb genommen. Spätestens eine Woche nach dem Anlass werden diese wieder abgeschaltet.
[3] Bei spontanen Ereignissen werden die Videokameras sobald als möglich eingeschaltet und spätestens nach Abschluss des Ereignisses wieder abgeschaltet.

[4] Das Einschalten zu Testzwecken in der Anlassvorbereitung ist gestattet.

[5] Es werden lediglich Bild- und keine Tondateien übermittelt. Die Bilder werden über eine Videosoftware zur Verfügung gestellt und lokal auf dem Server gespeichert.

Art. 4
Verantwortung

Die Verantwortung über den Umgang und den Einsatz der Videoüberwachung obliegt dem Kommandanten der Stadtpolizei.

Art. 5
Einsatz und Einsichtnahme

[1] Der Einsatz der Videoüberwachung mit Aufzeichnung ist anlassbezogen und wird bei planbaren Ereignissen durch den C LI oder durch den Inhaber des Führungspiketts angeordnet.

[2] Bei Spontanereignissen wird der zuständige Einsatzleiter (Brandtouroffizier oder Führungspikettinhaber) den Einsatz der Videoüberwachung mit Aufzeichnung anordnen, sofern der Führungsraum geöffnet ist. Sowohl der Kommandant wie auch der C LI sind umgehend darüber zu informieren.

[3] Für Warteräume und Kameras in Eingangsbereichen zwecks Eingangskontrolle ist ausschliesslich Videoüberwachung mittels Live-Monitoring zulässig.

Art. 6
Verwendung der Videoaufzeichnungen

[1] Videoaufzeichnungen dürfen eingesehen und verwendet werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, für das die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist (Art. 9 Abs. 2 und 3 DSV).
Der Entscheid darüber liegt beim Kommandanten oder bei der Staatsanwaltschaft Zürich bzw. beim Stadtrichteramt Zürich.
Das Einleiten eines Verfahrens, bzw. das Erstatten einer Strafanzeige ist hierbei nicht zwingend.

[2] Kopien von Videoaufzeichnungen dürfen nur auf Veranlassung von den unter Abs. 1 aufgeführten Auftraggebern erstellt werden.

[3] Die Verwendung von Aufnahmen zu Schulungszwecken muss beim C LI beantragt werden. In jedem Fall müssen die schliesslich verwendeten Sequenzen anonymisiert sein.

Art. 7
Aufbewahrung und Datenlöschung

[1] Die Videoaufzeichnungen werden automatisch gespeichert und durch das System nach spätestens 100 Tagen seit der Aufzeichnung unwiederbringlich gelöscht bzw. überschrieben.

[2] Vorbehalten bleibt eine längere Aufbewahrung nach Art. 6. Die Videoaufnahmen dürfen in diesen Fällen so lange gespeichert werden, wie sie zur Geltendmachung von Ansprüchen oder der Dauer einer strafrechtlichen Untersuchung notwendig sind.

Art. 8
Sicherheitsmassnahmen

[1] Die Aufnahmen werden zentral aufgezeichnet. Die Speicherung und Übermittlung der aufgezeichneten Bilder erfolgt verschlüsselt. Der physische Zugriff ist auf einzelne durch CLI bestimmte Mitarbeitende des Technischen Dienstes und des Informatik Dienstes beschränkt.

[2] Die Überwachungszeiten sowie die Zugriffe auf Aufzeichnungen werden automatisch protokolliert bzw. geloggt. Die Protokolldaten werden mindestens 6 Monate aufbewahrt.

[3] Zugriff auf die Protokolldaten haben ausschliesslich die Administratoren des Informatik Dienstes. Der Zugriff auf die Daten muss vom Kommandanten oder von der Staatsanwaltschaft Zürich bzw. dem Stadtrichteramt Zürich in Auftrag gegeben werden.

Art. 9
Kennzeichnung

Bei allen Standorten werden Tafeln oder Aufkleber montiert, welche auf die Videoüberwachung hinweisen.
Eine mehrfache Bezeichnung von Standorten erfolgt nicht.

Art. 10
Änderungen des Reglements

Änderungen des Reglements bzw. des Anhanges sind der Datenschutzstelle vom verantwortlichen Organ vorgängig zur Prüfung zuzustellen.

Art. 11
Amtliche Publikation und Inkrafttreten

Die amtliche Publikation erfolgte 15. Januar 2014 im Tagblatt der Stadt Zürich. Das Reglement tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Art. 12
Anhänge

Folgende Anhänge sind Bestandteil dieses Reglements:
- Bericht vom 17. Dezember 2013 (Anhang 1)
- Liste mit Übersicht der Kamerastandorte (Anhang 2)

STADTPOLIZEI Kommandant ZÜRICH

Datum: 26.2.14

Daniel Blumer
Kommandant

Beilage erwähnt